

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Kantonaler Sozialdienst

14. August 2019

MERKBLATT

Rahmenbedingungen und Vorgehen bei der Ausschreibung von Beschäftigungsangeboten

1. Ausgangslage

Gemeinden, Institutionen, Vereine und Private können Beschäftigungsmöglichkeiten für Personen mit Aufenthaltsstatus N, F oder B schaffen. Damit ergänzen sie die Angebote des Kantonalen Sozialdienstes (KSD), deren Anzahl Plätze und Standorte begrenzt sind.

Der Kanton hat im Rahmen seiner Task Force Flüchtlingswesen beschlossen, ein Online-Portal zu erstellen, das eine Übersicht der bestehenden Angebote bietet und alle grundlegenden Informationen zum Thema Beschäftigung zusammenfasst. Beim Kantonalen Sozialdienst (KSD) kann ein Gesuch um Durchführung eines Beschäftigungsangebots eingereicht und dieses bei positiver Beurteilung auf dem Portal publiziert werden.

2. Rechtsgrundlage

Als Beschäftigung erachtet werden Tätigkeiten, die nicht als bewilligungs- oder meldepflichtige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren sind. Als unselbständige Erwerbstätigkeit gilt gemäss Art. 1a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) jede Tätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland, wobei es ohne Belang ist, ob der Lohn im In- oder Ausland ausbezahlt wird und eine Beschäftigung nur stunden- oder tageweise oder vorübergehend ausgeübt wird. Gemäss den Weisungen des SEM¹ ist eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit immer dann als Erwerbstätigkeit zu betrachten, wenn sie in der Regel entgeltlich ausgeübt wird. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für Personen mit Status N ist bewilligungspflichtig und für Personen mit Status F und anerkannte Flüchtlinge mit Status B meldepflichtig.

Ein Beschäftigungsangebot kann, wie ausgeführt, nur als solches anerkannt werden, sofern keine bewilligungs- oder meldepflichtige Erwerbstätigkeit gemäss Art. 1a VZAE vorliegt. Eine Gesetzesgrundlage für die Durchführung und Ausgestaltung von Beschäftigungsangeboten besteht nicht. Die Verordnung des EJPD über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich enthält in Art. 6a immerhin eine Definition im weitesten Sinn. Demgemäss sollen die Beschäftigungsangebote ein besseres Zusammenleben mit der ansässigen Wohnbevölkerung fördern und dürfen die Privatwirtschaft nicht konkurrenzieren.

¹ Ziff. 4.1.1 Weisungen und Erläuterungen des SEM zum Ausländerbereich I, Stand 01.01.2019

3. Durchführungskriterien

Konkurrenzierung des Arbeitsmarkts

Der private Arbeitsmarkt ist konkurrenziert, wenn Arbeiten zu tieferen als marktüblichen Entschädigungen geleistet werden, die dem Unternehmen einen geldwerten Vorteil bringen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn das Unternehmen wegen eines Beschäftigungsangebots Stellenprozente streichen kann, den Stellenetat nicht erhöhen oder eine Leistung nicht auf dem privaten Arbeitsmarkt einkaufen muss. Der Arbeitsmarkt ist hingegen nicht als konkurrenziert zu betrachten, wenn eine Leistung zu Konkurrenzlöhnen nicht kostendeckend erbracht werden kann und ohne Beschäftigungsangebot nicht erbracht werden könnte.

4. Teilnahme

Grundsätzlich können sowohl Asylsuchende (N) als auch Personen mit geregelter Status (F-VA, F-VAF und B) an Beschäftigungsangeboten teilnehmen. Davon ausgenommen sind Personen mit einem Nichteintretensentscheid (NEE) oder mit Ausreisepflicht (ARPF). Personen mit geregelter Status (F und B) haben Anspruch auf Integrationsleistungen. Das Case Management Integration CMI des KSD plant und initiiert die Integrationsprozesse der vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Amt für Migration und Integration. Diese Massnahmen mit Fokus auf den Spracherwerb und die Hinführung zum Arbeitsmarkt haben den Vorrang vor reinen Beschäftigungsmöglichkeiten. Wenn diese Personen mit Status F oder B jedoch (vorerst) wenig Aussicht auf Integration in den Arbeitsmarkt haben, erhalten sie Zugang zu niederschweligen Beschäftigungsmöglichkeiten. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Betroffenen bereits ein höheres Alter haben, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder infolge von Krankheit oder Traumatisierung Schwierigkeiten im Integrationsprozess aufweisen.

5. Entschädigung (Motivationsentschädigung / Integrationszulage)

5.1 Personen mit Status N (Asylsuchende)

Diesen Teilnehmenden kann eine Motivationsentschädigung in Höhe von max. 7 Franken pro Tag ausbezahlt werden. Bei einer Vollzeitbeschäftigung beträgt die Entschädigung max. 150 Franken im Monat. Dies ist jedoch nicht zwingend und von Fall zu Fall mit dem Kantonalen Sozialdienst abzusprechen.

5.2 Personen mit Status F-VA (vorläufig aufgenommene Ausländer), F-VAF (vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) und B (anerkannte Flüchtlinge)

Diesen Teilnehmenden kann eine Integrationszulage von max. 9 Franken pro Tag bzw. max. 200 Franken pro Monat bezahlt werden (vgl. § 20b Abs. 3 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung SPV). Bei monatlichen Einnahmen von mehr als 200 Franken erfolgt eine Verrechnung mit den Sozialhilfekosten. Ab 400 Franken besteht eine Eintragungspflicht ins Zentrale Migrationsinformationssystem ZEMIS und es muss eine Meldung (analog Erwerbstätigkeit) erfolgen.

6. Kosten

6.1 Personen mit Status N (Asylsuchende) und F-VA (Vorläufig aufgenommene Ausländer)

Kosten, die bei der Beschäftigung dieser Personen entstehen, müssen durch den Anbieter übernommen werden und können nicht dem Kanton in Rechnung gestellt werden.

Zu den erwähnten Kosten zählen beispielsweise die Motivationsentschädigung (7 Franken pro Tag), Transport-, Verpflegungs- und Personalkosten.

6.2 Personen mit Status F-VAF (Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) und B (anerkannte Flüchtlinge)

Kosten, die bei der Beschäftigung dieser Personengruppen entstehen, kann die Gemeinde während der Dauer des Kostenersatzes mit dem Kantonalen Sozialdienst über die Quartalsabrechnung verrechnen.

Zu den Kosten zählen beispielsweise die Integrationszulage (max. 9 Franken pro Tag), Transport- und Verpflegungskosten. Die Gemeinden übernehmen die Vorfinanzierung der anfallenden Teilnehmerkosten (für Personen, die nicht mehr in Asylstrukturen wohnhaft sind). Jedoch können die auf Seite der Anbieter anfallenden Kosten für Organisation, Personal, Infrastruktur, etc. der Gemeinde beziehungsweise dem Kanton nicht weiterverrechnet werden.

7. Beispiele von Beschäftigungsangeboten

7.1 Praxisbeispiele

Auf dem Portal Beschäftigung unter [Praxisbeispiele](#) werden einige laufende oder bereits durchgeführte Beschäftigungsangebote näher vorgestellt. In den Erfahrungsberichten werden positive Erfahrungen, Herausforderungen und Probleme thematisiert. Neue Anbieter erhalten wertvolle Tipps, um ein ähnliches Beschäftigungsangebot auf die Beine zu stellen.

7.2 Beschäftigung in der Landwirtschaft

Einsätze in der landwirtschaftlichen Produktion sind grundsätzlich als Erwerbstätigkeit einzustufen und erfordern eine Arbeitsbewilligung bzw. Meldung. Nur unter bestimmten Voraussetzungen können Personen des Asylbereichs im Rahmen einer Beschäftigung auf Landwirtschaftsbetrieben eingesetzt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn es sich um Tätigkeiten zur Pflege von Naturschutzflächen, zum Erhalt des Landschaftsbildes und zur Aufrechterhaltung der Biodiversität handelt. Der Kantonale Sozialdienst beurteilt jeden Einzelfall.

7.3 Beschäftigung in Unternehmen

Beschäftigungseinsätze in Unternehmen sind möglich, wenn sie nicht zur Erwirtschaftung des Gewinns beitragen und nicht Tätigkeiten umfassen, die üblicherweise von Dritten gegen Bezahlung erbracht werden (wie etwa die Reinigung von Räumlichkeiten, Reparaturarbeiten etc.). Denkbar sind etwa Einsätze wie die Betreuung eines Znüni-Wägelis, wenn keine Mensa und kein bedienter Kiosk vorhanden sind, das Nachfüllen von Bohnen/Kapseln in der Kaffeemaschine, das Giessen von Pflanzen etc. - also Tätigkeiten, die sonst von Mitarbeitenden ausserhalb ihrer eigentlichen Funktion oder gar nicht erbracht würden. Von der Beschäftigung sollen auch die Asylsuchenden profitieren, indem sie eine regelmässige Tagesstruktur erhalten und soziale Kontakte knüpfen können (z. B. in einer gemeinsamen Kaffeepause). Es ist vor jedem Einsatz abzuklären, ob es sich um eine bewilligungs- oder meldepflichtige Tätigkeit handelt.

8. Vorgehen bei der Ausschreibung von Beschäftigungsangeboten

8.1 Gesuch für ein Beschäftigungsangebot einreichen

Die Einreichung des Online-Gesuchs funktioniert über "Mein Konto". Falls Sie noch kein Konto besitzen, müssen Sie sich zuerst registrieren. Nach der Anmeldung bei "Mein Konto" steht Ihnen die Dienstleistung "Gesuch Beschäftigungsangebot einreichen" zur Verfügung. Hier können Sie die Informationen zu Ihrem Beschäftigungsangebot direkt online ausfüllen und an den Kantonalen Sozialdienst senden.

Im Gesuch ist kurz darzulegen, inwieweit keine Konkurrenzierung des Arbeitsmarktes vorliegt. Besteht Grund zur Annahme, dass der Arbeitsmarkt konkurrenziert sein oder eine bewilligungs- bzw. meldepflichtige Erwerbstätigkeit vorliegen könnte, holt der KSD eine Stellungnahme des Amtes für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) ein. Gelangt das MIKA zur Auffassung, dass keine bewilligungs- bzw. meldepflichtige Erwerbstätigkeit vorliegt, gibt der KSD das Beschäftigungsangebot mit einer schriftlichen Bestätigung an die Gesuchstellenden zur Durchführung frei.

Gelangt das MIKA zur Auffassung, es handle sich um eine bewilligungs- oder meldepflichtige Erwerbstätigkeit, klärt der KSD den Anbieter über das weitere Vorgehen auf (Verzicht auf das Angebot, Anpassung des Angebots hinsichtlich der Kriterien für Beschäftigung oder Einreichung eines kostenpflichtigen Bewilligungsgesuchs (Status N) resp. kostenlose Meldepflicht (Status F und B) für Erwerbstätigkeit). Für die Ausstellung von Arbeitsbewilligungen bzw. Entgegennahme der Meldungen ist das MIKA zuständig.

Ist die beschriebene Tätigkeit als Beschäftigungsangebot durch den KSD anerkannt, müssen die teilnehmenden Personen vorgängig dem KSD gemeldet werden. Damit wird sichergestellt, dass die Teilnehmenden über einen Status verfügen, der ihnen die Teilnahme erlaubt und bei einer allfälligen Kontrolle auch nachweisbar ist, dass die Teilnahme berechtigterweise erfolgt. Die Meldung der Teilnehmenden funktioniert über "Mein Konto".

8.2 Publikation des Angebots

Falls es sich nicht um ein rein gemeindeinternes bzw. nur ad hoc oder sporadisch organisiertes Angebot handelt, kann das Angebot auf dem Portal Beschäftigung publiziert werden. Dies ist insbesondere sinnvoll, wenn auch Personen aus kantonalen Asylstrukturen und anderen Gemeinden je nach Bedarf und Anzahl freier Plätze teilnehmen können. Der Anbieter kann die Option einer Publikation beim Erfassen des Online-Gesuchs auswählen oder zu einem späteren Zeitpunkt die Publikation des Beschäftigungsangebots via "Mein Konto" aktivieren.

9. Versicherungsrechtliche Fragen

9.1 Sozialversicherungen

9.1.1 AHV/IV

Verdient eine Person bei einem Arbeitgeber höchstens Fr. 2'300.- im Jahr, müssen AHV-Beiträge nicht abgerechnet werden. Ausnahmen bilden Tätigkeiten in Privathaushalten oder im Kunst- und Kulturbereich. Tätigkeiten im Rahmen eines Beschäftigungsangebots unterliegen in der Regel nicht der AHV-Pflicht.

9.1.2 Krankenkasse

Alle Personen des Asylbereichs verfügen über eine obligatorische Grundversicherung und sie ist bis ans Ende des Kostenersatzes vom KSD finanziert.

9.1.3 Unfallversicherung

Da es sich bei Beschäftigung nicht um Erwerbsarbeit handelt, erfolgt keine Berufsunfall-Versicherung durch den Anbieter. Unfälle während der Teilnahme an einem Beschäftigungsangebot gelten als Nichtberufsunfälle und sind durch die obligatorische Grundversicherung abgedeckt.

9.1.4 BVG (2. Säule)

Eine BVG-Pflicht besteht erst ab einem Brutto-Jahreseinkommen von Fr. 21'150. –. Dieser Lohn dürfte bei einem Beschäftigungsangebot nicht erreicht werden, so dass eine Versicherung im Rahmen der 2. Säule entfällt.

9.1.5 Haftpflichtversicherung

Um allfällige Schäden abzudecken, die im Rahmen von Beschäftigungsangeboten durch teilnehmende Personen verursacht werden, empfiehlt sich der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den Anbieter.

10. Ansprechpersonen

Bei Fragen zu den Durchführungskriterien von Beschäftigung wenden Sie sich bitte an:

Kantonaler Sozialdienst, Unterabteilung Asyl, Fachbereich Dienstleistungen, Schule, Kurse und Beschäftigung:

beschaeftigung@ag.ch; Tel.: 062 835 30 17

Fragen zu Arbeitsbewilligungen/Meldepflicht (Erwerbstätigkeit) richten Sie an:

Amt für Migration und Integration (MIKA), Sektion Asyl:

meldung.arbeit@ag.ch; Tel.: 062 835 18 60

11. Überblick Voraussetzungen Beschäftigungsangebote

Teilnahmeberechtigte	Alter	Fähigkeiten Teilnehmende	Anbieter	Voraussetzungen	Vorgehen	Zuständigkeit	Lohnzahlung	Versicherungen
<p>Asylsuchende (Status N)</p> <p>Vorläufig aufgenommene Personen (Status F)</p> <p>Personen mit Asylgewährung (Status B)</p> <p>Bei Personen mit Status F und B haben Integrationsmassnahmen den Vorrang vor reinen Beschäftigungsmöglichkeiten.</p>	<p>Jugendliche nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht</p> <p>Erwachsene</p>	<p>Deutsche Sprachkenntnisse und Fachwissen:</p> <p>Notwendigkeit und Kenntnisstand ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot</p>	<p>Gemeinden, Institutionen, Vereine und Private</p>	<p>keine Konkurrenzierung des Arbeitsmarkts:</p> <p>es dürfen keine Stellen gestrichen oder nicht wieder besetzt werden, weil Arbeiten im Rahmen eines Beschäftigungsangebots ausgeführt werden</p> <p>entsprechende Arbeiten würden ohne Beschäftigungsangebot nicht ausgeführt oder ausschliesslich durch unentgeltlich tätige Freiwillige</p>	<p>Einreichung Gesuch durch Anbieter beim KSD</p> <p>Aufzeigen der fehlenden Konkurrenzierung des Arbeitsmarkts</p> <p>Einzelfallentscheidung, allenfalls in Absprache mit MIKA</p> <p>Kommunikation Entscheid und weiteres Vorgehen durch KSD Publikation des Angebots auf dem Portal Beschäftigung</p> <p>Meldung der Teilnehmenden durch Anbieter an KSD</p> <p>Sind die Kriterien für Beschäftigung nicht erfüllt, kann beim MIKA durch den Anbieter eine Arbeitsbewilligung (Status N) beantragt oder eine Meldung (Status F, B) getätigt werden.</p>	<p>Entgegennahme und Prüfung des Gesuchs:</p> <p>KSD, Fachbereich Dienstleistungen Asyl (FDA)</p> <p>in Absprache mit Amt für Migration und Integration (MIKA)</p> <p>Publikation auf Portal Beschäftigung & Meldung Teilnehmende:</p> <p>Anbieter via "Mein Konto"</p> <p>Prüfung der Teilnehmenden:</p> <p>KSD, Fachbereich Dienstleistungen Asyl (FDA) und Case Management Integration</p>	<p>keine</p> <p>Asylsuchende (Status N):</p> <p>Motivationsentschädigung von max. Fr. 7.- pro Tag bzw. max. Fr. 150.- pro Monat bei Vollzeitbeschäftigung</p> <p>Vorläufig aufgenommene Personen (F) und anerkannte Flüchtlinge (B):</p> <p>Integrationszulage von Fr. 9.- pro Tag bzw. Fr. 200.- pro Monat bei Vollzeitbeschäftigung (vgl. § 20b Abs. 3 SPV)</p>	<p>AHV/IV: entfällt</p> <p>Krankenkasse inkl. NBU:</p> <p>Obligatorische Grundversicherung wird durch den Kanton Aargau abgeschlossen und bezahlt (bis Ende Kostenersatz)</p> <p>Unfallversicherung:</p> <p>Unfälle während Beschäftigung gelten als NBU und sind durch die obligatorische Grundversicherung abgedeckt.</p> <p>BVG: entfällt</p> <p>Haftpflichtversicherung:</p> <p>Abschluss durch den Anbieter empfohlen</p>